

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Parlamentarische Vorstösse zur Strafbarkeit des Besitzes von
Kinderpornografie**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Hirter, Hans

Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Parlamentarische Vorstösse zur Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornografie, 1996 – 1999*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Kriminalität	1

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Kriminalität

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 13.06.1996
HANS HIRTER

Die besondere Verwerflichkeit der sogenannten Kinderpornographie verlangt nach einstimmiger Meinung des Nationalrats nach zusätzlichen strafrechtlichen Bestimmungen. Er überwies eine parlamentarische Initiative von Felten (sp, BS), welche zusätzlich zur Herstellung und zum Vertrieb auch den **Besitz von Kinderpornographie unter Strafe** stellen will.¹

MOTION
DATUM: 10.03.1997
HANS HIRTER

Nachdem im Vorjahr der Nationalrat eine parlamentarische Initiative von Felten (sp, BS) (Pa.lv. 45.405) verabschiedet hatte, welche nicht nur die Herstellung und den Vertrieb von Kinderpornographie, sondern auch deren **Besitz strafbar** machen will, doppelte nun der Ständerat nach. Er überwies eine Motion Béguin (fdp, NE), welche dieses Verbot des Besitzes auf die ganze illegale «**harte Pornographie**» (neben sexuellen Handlungen mit Kindern auch solche mit Tieren und Exkrementen sowie in Verbindung mit Gewalttätigkeiten) ausdehnen will.²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 27.08.1998
HANS HIRTER

Im Berichtsjahr unterbreitete der Bundesrat eine Verschärfung der **Vorschriften gegen die harte Pornographie** und gegen extreme Gewaltdarstellungen. Hier soll zukünftig nicht nur die Herstellung und Verbreitung, sondern auch der Besitz strafbar werden. Beide Vorschläge wurden in der Vernehmlassung einhellig begrüsst. Im Rahmen der StGB-Revision beantragte der Bundesrat, dass im Ausland begangener sexueller Missbrauch von Kindern auch dann in der Schweiz verfolgt wird, wenn die Tat im betreffenden Staat nicht strafbar ist.³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 08.09.1999
HANS HIRTER

Die im Berichtsjahr durchgeführte Vernehmlassung über eine Verschärfung der Vorschriften gegen die **harte Pornografie** und gegen extreme Gewaltdarstellungen führte zu einer Überarbeitung des Entwurfs. Insbesondere soll dabei abgeklärt werden, ob die vorgesehene **Strafbarkeit des Besitzes** generell, oder nur für bestimmte Kategorien der harten, d.h. verbotenen Pornografie gelten soll (z.B. sexuelle Handlungen mit Kindern).⁴

1) AB NR, 1996, S. 909 ff.

2) AB SR, 1997, S. 149 f.

3) BaZ und AZ, 27.8.98; 24 Heures, 7.12.98 (Ergebnis der Vernehmlassung)

4) TA, 9.9.99.